

Nachlass regeln

Autor(en): **Dietschi, Peter**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): - **(2014)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



inhalt

Nachlass regeln

Die meisten Menschen hinterlassen bei ihrem Tod leider keine Anweisungen darüber, wer ihr Vermögen erhalten soll. In diesen Fällen wird das Erbe nach den gesetzlichen Vorgaben aufgeteilt. Dies kann zu unerwünschten Resultaten und Streitereien unter den Nachfahren führen. Die gesetzliche Erbfolge ist auf klassische Familienverhältnisse mit Ehepartner und gemeinsamen Kindern ausgerichtet. Immer mehr Menschen in der Schweiz haben aber keine Kinder aus erster Ehe, leben ohne Trauschein mit jemandem zusammen oder bringen Kinder aus früheren Beziehungen in eine neue Partnerschaft oder Ehe ein.

Zu Ihrem Nachlass, liebe Leserinnen und Leser, gehören auch viele Dinge ohne grossen materiellen Wert, die Ihnen persönlich aber viel bedeuten. Zum Beispiel Ihr Haustier oder Erinnerungsstücke, die Sie mit einem lieben Menschen oder einem besonderen Moment verbinden. Wenn Sie nichts vorschreiben, werden die Erben ausmachen, wer was erhält. Es gibt also viele gute Gründe für eine möglichst zweifelsfreie Erbschaftsplanung.

Am einfachsten regeln Sie Ihr Hab und Gut mit einem Testament. Beim Verfassen gilt es, einige gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Das Testament muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben sein, zudem muss es mit Tag, Monat und Jahr handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Je nachdem kann auch ein Erbvertrag sinnvoll sein, der durch eine öffentliche Beurkundung beim Notar abgeschlossen wird.

Investieren Sie in die Zukunft und regeln Sie zu Lebzeiten Ihren Nachlass. Ihre Nachkommen werden es Ihnen danken. Verlangen Sie unsere Broschüre «Wissenswertes zum Testament»!

Ihr Peter Dietschi

Geschäftsleiter Pro Senectute Kanton Luzern

4 IM ZENIT

Im Gespräch mit Gabriela Amgarten, Kommunikationsberaterin.

8 UNGEFRAGT ERBEN

Philosophische Überlegungen zum Erben von Maja Wicki-Vogt.

13 ERBRECHTLICHE FRAGEN

Rechtsanwalt Reto Ineichen beleuchtet das Thema Erben aus der Praxis.

15 SCHENKEN UND ERBEN

Drei Betroffene berichten, wie sie ihren Nachlass zu Lebzeiten geregelt haben.

18 VERERBEN EINES GRUNDSTÜCKS

Rechtsanwalt Peter Stadelmann über die Übergabe einer Liegenschaft an die Nachkommen.

23 ALZHEIMERVEREINIGUNG

Gedanken zur Umsetzung der Nationalen Demenzstrategie im Kanton Luzern.

24 AGENDA

Wichtige Angebote und spannende Anlässe, die man nicht verpassen sollte.

29 MIGRATION

Informationen über die Aktionswoche zum Thema Flucht und Asyl.

32 SCHLACHTEN DER EIDGENOSSEN, 6

Dr. phil. Walter Steffen über die Glaubenskriege unter den Eidgenossen.

39 TANZNACHMITTAGE IM HOTEL PALACE

Hoteldirektor Raymond Hunziker freut sich über die vielen tanzfreudigen Gäste.

41 GELDRATGEBER

Gregor Zemp über die Renditen an den Aktienmärkten im 2013.

42 GUT ZU WISSEN

Wichtige Adressen von Pro Senectute im Überblick.

Impressum
ZENIT ist ein Produkt
von Pro Senectute
Kanton Luzern
Erscheint vierteljährlich

Redaktionsadresse
ZENIT, Pro Senectute
Kanton Luzern
Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon: 041 226 11 88
E-Mail:
info@lu.pro-senectute.ch

Redaktion
Pro Senectute
Kanton Luzern
Peter Dietschi
Jürg Lauber
Monika Fischer (extern)

Layout/Produktion
mediamatrix.ch GmbH

Inserate
Pro Senectute Kanton
Luzern, Geschäftsstelle

Druck und Expedition
Vogt-Schild Druck AG
Gutenbergstrasse 1
CH-4552 Derendingen

Auflage
48 000

Abonnemente
Für club-sixtysix-
Mitglieder im
Jahresbeitrag inbegriffen